

Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 5.

Ausgegeben den 30. Januar.

1878.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums und der Königlichen Regierung.

Für die Turnlehrer-Prüfung, welche in Gemäßheit des Reglements vom 29. März 1866 (Centr. Blatt der Unt. Verv. S. 199) während des laufenden Jahres in Berlin abzuhalten ist, ist Termin auf Montag den 25. und Dienstag den 26. März d. J. festgesetzt.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Einreichung

1. des Taufscheins,
 2. des Lebenslaufs,
 3. des Zeugnisses über die erworbene Schul- und Lehrer-Bildung,
 4. der Zeugnisse über die bisherige Wirksamkeit als Lehrer oder Beschäftigung als Turnlehrer,
- bis zum 5. Februar d. J. an diejenige der unterzeichneten Behörden, deren Ressort der Bewerber angehört, einzureichen.

Berlin, den 15. Januar 1878.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Frankfurt a. D., den 23. Januar 1878.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

(1) In Gemäßheit des §. 39 der in der außerordentlichen Beilage zu Nr. 46 unseres Amtsblattes pro 1877 veröffentlichten Anweisung vom 26. September v. Js. für das formelle Verfahren bei der gemäß §. 20 des Gebäudesteuer-Gesetzes vom 21. Mai 1861 auszuführenden Revision der Gebäudesteuer-Veranlagung ist mit Genehmigung des Herrn Finanzministers zu unserem Commissarius für den Bereich unseres Verwaltungsbezirks der Ober-Regierungs-Rath Bünger hier selbst bestellt worden. Demselben liegt in dieser seiner Eigenschaft die selbstständige Leitung des Revisions-Verfahrens, soweit die Entscheidung nicht durch das Gesetz selbst dem Regierungs-Collegium in gewissen Punkten übertragen ist (§§. 9, 10 und 11 des allegirten Gesetzes), ob, und ist derselbe demgemäß ermächtigt, im Verkehr mit den Herren Ausführungs-Commissariaten und Kataster-Controleuren, die zur Förderung der einschlagenden Arbeiten und zur sachgemäßen Durchfüh-

rung der Revision erforderlichen Anordnungen in unserm Auftrage in seinem Namen zu treffen, sowie auch seine persönliche Einwirkung an Ort und Stelle eintreten zu lassen. Den solchergestalt von demselben zu treffenden Anordnungen ist von den Ausführungs-Commissariaten und den sonst beteiligten Behörden und Beamten nach Maßgabe des §. 39 cit. pünktlich Folge zu leisten.

Frankfurt a. D., den 24. Januar 1878.

Königliche Regierung.

(2) Mit Genehmigung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg werden die in der Stadt Buckow, Kreis Lebus, alljährlich stattfindenden vier Vieh- und Pferdewärkte vom Jahre 1878 ab mit den Krammärkten zugleich abgehalten, und sind diese Märkte im laufenden Jahre auf den 14. März, 14. Mai, 12. September und 19. Dezember festgesetzt worden.

Frankfurt a. D., den 22. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(3) Mit Genehmigung des Provinzialrathes der Provinz Brandenburg werden die Vieh- und Pferdewärkte in der Stadt Bärwalde i. N., Kreis Königsberg i. N., vom Jahre 1878 ab wieder getrennt fünf Mal jährlich abgehalten, und sind diese Märkte für das laufende Jahr wie folgt festgesetzt worden:

- am 26. März Pferde- und
- am 27. März Vieh- und Krammarkt,
- am 21. Mai Pferde- und
- am 22. Mai Vieh- und Krammarkt,
- am 2. Juli Pferde- und
- am 3. Juli Vieh- und Krammarkt,
- am 27. August Pferde- und
- am 28. August Vieh- und Krammarkt,
- am 12. November Pferde- und
- am 13. November Vieh- und Krammarkt.

Frankfurt a. D., den 22. Januar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

(4) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 26. April 1873 — Amtsblatt pro 1873 Seite 98 — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem §. 19 des Statuts der Königlichen Landes-Baumschule und der Gärtner-Lehr-Anstalt zu Potsdam vom 3. Dezember 1872 eine

Zusatz-Bestimmung hinzugefügt hat, auf welche wir mit dem Bemerken hierdurch aufmerksam machen, daß dieselbe ebenso wie das Statut selbst bei den königlichen Landraths-Aemtern des diesseitigen Bezirks, sowie bei der hiesigen Polizeiverwaltung eingesehen werden kann.

Frankfurt a. D., den 24. Januar 1878.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung der Schlesischen General-Landschafts-Direktion.

Auskündigung Schlesischer Pfandbriefe.

Den Inhabern schlesischer Pfandbriefe machen wir bekannt, daß die Verzeichnisse derjenigen Pfandbriefe, welche in dem nächsten Zinstermine, Johannis 1878, von der Landschaft eingelöst werden sollen und also schon jetzt eingeliefert werden müssen, bei den schlesischen Landschaftskassen und bei den Börsen zu Breslau und Berlin ausgehängt, auch mit den drei schlesischen Regierungs-Amtsblättern ausgereicht worden sind. Wir fordern die Inhaber auf, gedachte Pfandbriefe nebst denjenigen Zinskoupons, welche auf einen späteren als den vorbezeichneten Fälligkeitstermin lauten, unverzüglich an uns oder an eine der Fürstenthumslandschaften einzuliefern und dagegen die für sie auszufertigenden Einziehungserkognitionen in Empfang zu nehmen, gegen deren Rückgabe im Fälligkeitstermine die Valuta verausfolgt werden wird. Gegen die säumigen Inhaber wird nach Vorschrift der Regulative vom 7. Dezember 1848, 11. Mai 1849, 22. November 1858, 22. November 1867 und 22. Januar 1872 (Ges.-Sammlg. 1849. Seite 77. 182., 1858 S. 584., 1867. S. 1876 und 1872. S. 98) verfahren werden.

Breslau, den 15. Januar 1878.

Schlesische General-Landschafts-Direktion.

Bekanntmachungen der Königlichen Direktion der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(1) Die in dem Tarife für den direkten Güter-Verkehr zwischen Stationen der diesseitigen, Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer Eisenbahn einerseits und den Stationen Stettin und Swinemünde der Berlin-Stettiner Eisenbahn andererseits vom 1. Dezember v. J. enthaltenen direkten Tariffätze zwischen Stettin einerseits und Stationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn und den diesseitigen Stationen excl. Cöpenick und Erkner haben fortan auch für den Verkehr mit Stettin, Station der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn, via Frankfurt a. D. — Cüstrin — Königsberg Gültigkeit. Berlin, den 17. Januar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

(2) Stettin-Niederschlesischer Verbandverkehr.

Die in dem Tarife vom 1. Dezember pr. für den Stettin-Sächsischen Verband-Verkehr enthaltenen Frachtsätze zwischen den Stationen Stralsund, Greifswald, Anklam, Wolgast, Prenzlau, Pasewalk, Angermünde, Schwedt a. O. und Uckermark der Berlin-Stettiner Eisenbahn einerseits und den Stationen Cottbus, Peitz und Senftenberg der Cottbus-Großenhainer, sowie den Stationen Zittau und Reichenberg der Sächsischen Staats-Eisenbahnen andererseits kommen fortan auch für den Verkehr mit den gleichnamigen Stationen der Halle-Sorau-Gubener und Berlin-Görlitzer resp. Süd-norddeutschen Verbindungsbahn via Berlin und Frankfurt a. D. zur Anwendung.

Berlin, den 17. Januar 1878.

Königliche Direktion

der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn.

Personal-Chronik.

(1) Der Oberbuchhalter Schaller hieselbst ist vom 1. April cr. ab auf seinen Antrag pensionirt und von diesem Zeitpunkt ab der Kassirer Resche zum Oberbuchhalter und der Buchhalter Münchhoff zum Kassirer der hiesigen Regierungshaupt-Kasse ernannt worden.

(2) Der Förster Riepe in Hammerablage, Oberförsterei Lubiathfließ, ist am 28. Dezember 1877 verstorben, für denselben wird der Förster Jacob in Brankow, Oberförsterei Brankow vom 1. März d. J. ab nach Hammerablage versetzt und dem forstverordnungsberechtigten Oberjäger, Forstaufscher Schneider in der Oberförsterei Eladow von demselben Tage ab die Försterstelle Brankow, interimistisch verliehen.

Vermischtes.

(1) Die schlesischen Dörfer Groß- und Wenig-Lessen sind nach Logau, Kreis Crossen, eingekircht, und die so erweiterte Kirchengemeinde Logau ist als mater conjuncta nach Thiemendorf, Diözese Crossen II., eingepfarrt worden.

(2) Das mit dem Diaconat verbundene Rektorat in Triebel — Diözese Sorau — wird durch Versetzung des jetzigen Inhabers vakant. Qualifizierte Predigt- und Schulamts-Candidaten, welche sich um dieses Amt bewerben wollen, haben sich schleunigst bei der unterzeichneten königlichen Regierung zu melden.

Frankfurt a. D., den 24. Januar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.